

## Vereinbarung

### über die Bildung gemeinsamer Fachprüfungsausschüsse (§ 18 FAO)

zwischen

Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstr. 7, 96047 Bamberg,

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München

und

Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg

#### I.

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg bilden für die Fachgebiete „Urheber und Medienrecht“ (§ 5 q FAO) und „Informationstechnologierecht (IT-Recht)“ (§ 5 r FAO) gemeinsame Prüfungsausschüsse (§ 18 FAO) am Sitz der Rechtsanwaltskammer München.

#### II.

Die gemeinsamen Fachprüfungsausschüsse werden wie folgt besetzt:

Urheber- und Medienrecht	3 Mitglieder
Informationstechnologierecht (IT-Recht)	3 Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder kann auf 4 Mitglieder erhöht werden.

#### III.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer München im Benehmen mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg bestellt (§ 18 lit. d FAO).

#### IV.

Das Verfahren der Prüfungsausschüsse wird durch die FAO und die jeweilige Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse geregelt (§ 17 Abs. 6 FAO).

#### V.

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München übernimmt die Organisation des Verfahrensablaufs in den Prüfungsausschüssen; sie übernimmt die Geschäftsführung der Ausschüsse (§ 18 lit. e FAO).

Die Entgegennahme der Anträge erfolgt durch die jeweils für die Antragssteller örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg leiten die Anträge nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Entrichtung der Fachanwaltsgebühr an die Rechtsanwaltskammer München weiter.

## VI.

Die Antragsgebühren gem. § 43 c Abs. I BRAO i.V.m. § 24 Abs. 10 FAO richten sich

- für die Behandlung von Anträgen aus dem Kammerbezirk Bamberg nach der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg in der jeweils gültigen Form,
- für die Behandlung von Anträgen aus dem Kammerbezirk München nach der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München in der jeweils gültigen Form,
- für die Behandlung von Anträgen aus dem Kammerbezirk Nürnberg nach der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der jeweils gültigen Form.

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg leiten zusammen mit dem jeweiligen Antrag die von ihnen jeweils erhobene und bei ihnen eingegangene Gebühr an die Rechtsanwaltskammer München weiter.

Für die Beibringung der Gebühren sind die für die jeweiligen Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammern verantwortlich. Eine Bearbeitung und Weiterleitung des Fachanwaltsantrags an den zuständigen Fachausschuss erfolgt stets erst mit Eingang der Gebühr bei der Rechtsanwaltskammer München.

## VII.

Die Ausschusssmitglieder werden nach der jeweiligen aktuellen Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München entschädigt.

## VIII.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Bamberg, den 26.1.07



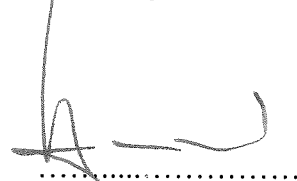
RAK Bamberg  
Präs. Dr. Lothar Schwarz

München, den 5.1.07



RAK München  
Präs. Hansjörg Staehle

Nürnberg, den 15.1.07



RAK Nürnberg  
Präs. Hans Link